

1348 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (1316 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz geändert wird (28. Opferfürsorgegesetznovelle)

Durch die in der Regierungsvorlage vorgesehene Änderung im Versorgungsrecht der Opfer des Kampfes für ein freies demokratisches Österreich soll die Haftzulage auch für Bezieher von Opferrenten gewährt werden, die die sonst im Opferfürsorgegesetz vorgesehene Mindesthaftdauer nicht aufweisen. Weiters soll sämtlichen in Lebensgemeinschaft lebenden Opfern eine erhöhte Unterhaltsrente zuerkannt werden. Ferner soll durch die Einbeziehung der Rentenkommissionen in das Abtretungsverfahren vermieden werden, daß Rentenempfänger in Unkenntnis der Sach- und Rechtslage Abtretungserklärungen abgeben, die den Anspruch der dadurch Begünstigten nach Dauer und Höhe übersteigen. Schließlich sollen die Interessenvertretungen der Verfolgten künftig berechtigt sein, auch jüngere Personen ihres Vertrauens in die bei den Opferfürsorgebehörden errichteten Gremien zu entsenden und nicht wie bisher nur Personen, die selbst zum Personenkreis der Opfer zählen.

Steinhuber
Berichterstatter

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Dezember 1982 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Feurstein und Dr. Schwimmer sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Dallinger. Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage einstimmig angenommen.

Weiters wurde vom Ausschuß zu Art. I Z 2 festgestellt, daß damit lediglich der besonderen Lage (Alter, Bedürftigkeit) der Opfer der politischen Verfolgung und dem Umstand Rechnung getragen wurde, daß auch das Einkommen des Lebensgefährten einem Opfer bei Bemessung der Unterhaltsrente zu 30 vH anzurechnen ist. Aus dieser für einen besonderer Rücksichtnahme würdigen Personenkreis bestimmten Regelung kann nach einhelliger Auffassung des Ausschusses kein Präjudiz für andere Rechtsbereiche abgeleitet werden.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1316 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1982 12 06

Maria Metzker
Obmann